

Artikel 74

(1) Der Staatsrat nimmt im Aufträge der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaits wahr.

(2) Der Staatsrat übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus.

In der ursprünglichen Fassung trug Art. 74 Abs. 2 die Nummer 77.

Übersicht

- I. Vorgeschichte des Abs. 1
 1. Unter der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Kompetenz des Staatsrates zur sändigen Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaits
 1. Ausschließliche Kompetenz
 2. Korrespondenz mit Art. 93 Abs. 3 und Art. 98 Abs. 4
 3. Zweck der Aufsicht
- III. Vorgeschichte des Abs. 2
 1. Unter der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- IV. Das Amnestie- und Begnadigungsrecht
 1. Begriff der Amnestie und der Begnadigung
 2. Ausschließliche Kompetenz
 3. Gnadengesuche
 4. Inhalt des Gnadenerweises
 5. Amnestien unter der Verfassung von 1968/ 1974

Materialien und Literatur: wie zu Art. 66; ferner:

Autorenkollektiv (Gesamtbearbeitung und verantwortliche Redaktion: John Lekschas/Joachim Renneberg), Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Herausgeber: Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg, Berlin (Ost), 1976 - Stichwort »Amnestie« im DDR Handbuch, Zweite, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln, 1979.

I. Vorgeschichte des Abs. 1

1. Unter der Verfassung von 1949.

- 1 a) In ihrer Eigenschaft als höchstes Organ (Art. 50 Verfassung von 1949) hatte die Volkskammer nach dem Grundsatz der Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) auch die Rechtspflege unter ihrem Einfluß. Jedoch war - wegen der freilich nur schwach abgesicherten Unabhängigkeit der Richter - damals die Gewaltenkonzentration noch nicht total (Siegfried Mampel, Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur in Mitteldeutschland, S. 101). Praktisch war die Rechtspflege jedoch bereits den Einflüssen der Verwaltung ausgesetzt. Die Richter der unteren und mittleren Gerichte waren der Anleitung und Kontrolle der Organe des Ministers der Justiz unterstellt (Siegfried Mampel, a.a.O., S. 110).
- 2 b) Diese Anleitung und Kontrolle erhielt jedoch erst durch die Novelle vom 1. 10. 1959¹ zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 7. 10. 1952² ihre gesetzliche Grundla-

¹ § 15 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 753).